

### 3.5 Ausländer- und Asylrecht

Die geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften sind kein geeignetes Instrumentarium, mit dem Integration gefördert oder verbessert werden kann. Deutschland ist ein Einwanderungsland geworden; Migrant/innen sind seit Jahren Bestandteil der deutschen Gesellschaft und werden es auch bleiben. Dieser Tatsache muss auch insbesondere im aufenthaltsrechtlichen und politischen Bereich Rechnung getragen werden. Das geltende Ausländerrecht kann diese Erfordernisse jedoch in keiner Weise erfüllen und den tatsächlichen Erfordernissen nicht oder nur unzureichend gerecht werden.

Der Gesetzgeber folgt nach wie vor nicht einer politischen Einsicht in Migrationsprozesse oder den Erfordernissen der De-facto-Einwanderung. Die Diskussion über künftige Einwanderung und das Zuwanderungsgesetz (ZuWG) machte vielmehr deutlich, dass nicht nur das geltende Ausländergesetz dem Regelungsbedarf des Arbeitsmarktes untergeordnet wird.

Die Position der agah zu ausländerrechtlichen Fragen wurde in den vielen Stellungnahmen, Pressemeldungen und Gesprächen zum Thema im Berichtszeitraum immer wieder verdeutlicht. Verbesserungen, wenn auch noch so klein, wurden überall wo möglich angestrebt. Die agah setzte sich mit allen Mitteln dafür ein, geplante Verschärfungen zu verhindern.

Die Vielzahl von Einzelfällen, die der agah zur Kenntnis gebracht werden, tragen wesentlich dazu bei, die Schwierigkeiten bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen in die ausländerbehördliche Praxis zu erkennen. Diese Einzelanfragen befassen sich naturgemäß überwiegend mit den Auswirkungen des Ausländergesetzes. Aufgrund der Themenvielfalt und des Umfangs können sie an dieser Stelle nicht einzeln erwähnt werden (vgl. auch Kap. 3.5.1.7).

Mehrere dieser aufenthaltsrechtlich problematischen Einzelfälle, die an die agah herangetragen wurden, und deren Bedeutung über den Einzelfall hinaus ging oder die von besonderer menschlicher Tragik und Härte gekennzeichnet waren, wurden an das Hessische Innenministerium weitergeleitet. Dabei gelang es in einigen, jedoch nicht allen Fällen, eine Regelung im Interesse der Betroffenen zu finden und auch auf generelle

Umsetzungs- und Anwendungsschwierigkeiten im ausländerrechtlichen Bereich aufmerksam zu machen.

Deshalb konzentrierte sich die Arbeit im Berichtszeitraum auf eine große Bandbreite von bestehenden oder angestrebten Regelungen und deren Verbesserung.

### **3.5.1 Ausländerrecht**

#### **3.5.1.1 Novellierung des Ausländergesetzes/Zuwanderungsgesetz**

Mit einer modernen Gesetzgebung sollten für die bereits erwähnten geänderten gesellschaftlichen Situationen und Erfordernisse die geeigneten Rahmenbedingungen geschaffen werden. Eine Reform des Ausländergesetzes stand an.

Im August 2001 war bereits ein erster Entwurf für ein entsprechendes Gesetz vorgelegt worden. Allerdings wurde zu Beginn des Jahres 2002 zwischen Regierung und Opposition noch über den Entwurf verhandelt, und die Union forderte zahlreiche Änderungen. Trotzdem wurde das Zuwanderungsgesetz am 01. März 2002 vom Bundestag verabschiedet und sollte am 01.01.2003 in Kraft treten. Allerdings stimmte das Bundesland Brandenburg im Bundesrat nicht einheitlich ab, sodass das Gesetz zwar vom Bundespräsidenten unterzeichnet, jedoch letztlich eine verfassungsrechtliche Prüfung dieses Abstimmungsverhaltens durchgeführt wurde. Am 18.12.2002 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Zustande-Kommen des Gesetzes für verfassungswidrig.

Das Zuwanderungsgesetz (ZuWG), Stand 2002, beinhaltete Regelungen zur Einwanderung von Arbeitskräften und Erwerbstätigen und eine grundlegende Überarbeitung des geltenden Ausländerrechts, ferner die Neufassung des Freizügigkeitsgesetzes für EU-Bürger sowie Änderungen des Asylverfahrens-, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze.

Es sollten lediglich noch zwei Aufenthaltstitel erteilt werden (die unbefristete Niederlassungserlaubnis und die befristete Aufenthaltserlaubnis); je nach Aufenthaltszweck waren aber nach wie vor zahlreiche Abstufungen

und Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Betroffenen vorgesehen. Die bisherigen, auf einen Daueraufenthalt angelegten Aufenthaltstitel - unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung - wurden zugunsten einer Niederlassungserlaubnis zusammengefasst. Anstelle der befristeten Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsbewilligung und der Aufenthaltsbefugnis sollte einheitlich die befristete Aufenthaltserlaubnis stehen.

Allerdings unterschieden sich die Regelungen und Rechtsfolgen für die einzelnen Gruppen nach dem Aufenthaltswitz. Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung sollten in einem gemeinsamen Verwaltungsakt erteilt werden, d.h. dass das bisherige getrennte Genehmigungsverfahren sollte entfallen und durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt werden.

Vier verschiedene Verfahren zur Zuwanderung von Erwerbstätigen waren im ZuWG enthalten: Das so genannte Regelverfahren für am deutschen Arbeitsmarkt ausgerichtete Zuwanderung, die Zulassung von Hochqualifizierten, die Zuwanderung durch ein Auswahlverfahren (Punktesystem) und die Zuwanderung Selbstständiger. Diese vier Verfahren waren unterschiedlich ausgestaltet:

- Im Regelverfahren sollte die Ausländerbehörde ihre Entscheidung mit Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit treffen. Die Ausländerbehörde sollte prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen wäre. Zu berücksichtigen waren dabei „allgemeine ausländerrechtliche Voraussetzungen“ und gegebenenfalls „allgemeine Migrationsgesichtspunkte“. Darüber hinaus hätte die Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit einholen müssen. Die Zustimmung (und damit die Aufenthaltserlaubnis) sollte erteilt werden, wenn eine Arbeitsstelle in Deutschland nicht mit einem Deutschen, einem EU-Bürger oder einem anderen bevorrechtigten Arbeitnehmer zu besetzen gewesen wäre und die Bundesanstalt für Arbeit die Beschäftigung des Ausländers befürwortet hätte. Der Arbeitnehmer sollte dann eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Verlängerung wäre unter denselben Voraussetzungen wie bei der Erteilung erfolgt. Allerdings hätte die Ausländerbehörde die Verlängerung auch ausschließen können.

- Bei hochqualifizierten Ausländer/innen (z.B. Wissenschaftler/innen, Spezialist/innen, leitende Angestellte) sollte es ebenfalls auf die Zu-

stimmung der Bundesanstalt für Arbeit ankommen. Ferner musste davon auszugehen sein, dass die Integration ohne staatliche Hilfe gewährleistet wäre und es hätte ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppeltem der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen werden müssen. In diesem Fall war von Beginn an eine Niederlassungserlaubnis eingeplant.

- Vorgesehen war auch die Möglichkeit einer Einführung eines Auswahlverfahrens. Die genauen Kriterien für das Auswahlverfahren wären nach dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung von Bundesrat und Bundestag noch festzulegen gewesen. Festzulegen war aber auch noch die Höchstzahl der Personen, die über dieses Verfahren einwandern sollte. Kriterien im Auswahlverfahren sollten u.a. das Alter des Zuwanderungsbewerbers, die Qualifikation, Sprachkenntnisse und das Herkunftsland sein. Wer erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hätte und innerhalb eines Jahres nach Mitteilung eingereist wäre, hätte eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

- Für Selbstständige fand sich im ZuWG eine ausdrückliche Regelung. Voraussetzungen für eine Zuwanderungserlaubnis für Selbstständige waren ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse Deutschlands (regelmäßig gegeben erst bei einer Investition von mindestens 1 Million Euro und der Schaffung von 10 Arbeitsplätzen), besondere regionale Bedürfnisse oder die Erwartung positiver Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Die Regelungen zum Ehegattennachzug sollte im Wesentlichen unverändert bleiben, insbesondere das eigenständige Aufenthaltsrecht für Ehegatten (jetziger § 19 Ausländergesetz). Der Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige sollte sich zukünftig nach dem Arbeitsmarktzugang des hier lebenden Ausländers richten.

Änderungen standen aber im Bereich des Kindernachzuges bevor: Ein Anspruch auf Familiennachzug bis zum Alter von 18 Jahren hätte lediglich für die Kinder von Ausländer/innen gegolten, wenn sie bis zum Alter von 18 Jahren im Familienverband eingereist wären oder über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt hätten. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte der Anspruch - wenn der Lebensunterhalt gesichert war -

lediglich bis zu einem Alter von 12 Jahren bestanden, für ältere Kinder sollte eine Ermessensentscheidung möglich sein.

Die Duldung sollte abgeschafft werden. Anerkannte Asylberechtigte sollten erst nach drei Jahren einen unbefristeten Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis erhalten, falls die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht entfallen gewesen wären.

Das Zuwanderungsgesetz beinhaltete einen Rechtsanspruch - allerdings auch eine Teilnahmeverpflichtung - auf einen Deutsch- und Integrationskurs für ausländische Neuzuwanderer für zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels und galt für Arbeitsmigrant/innen im Regelverfahren, Selbständige, Familienangehörige und einige Flüchtlingsgruppen, wenn ihr Aufenthalt auf Dauer angelegt war. Der Deutschkurs musste geeignet sein, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln. Die Kosten sollten dabei hälftig vom Bund und von den Ländern getragen werden.

Das Zuwanderungsgesetz enthielt einige positive Elemente, allerdings auch zu kritisierenden Punkte. Aus den grundsätzlichen Formulierungen der Zielsetzung des Gesetzes als auch den individuellen Regelungen, etwa im Bereich der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, musste aber nach wie vor darauf geschlossen werden, dass dem Gesetz ein abwehrender Charakter innewohnt. Das Ausländerrecht ist (bisher) dem präventiv-polizeilichen Ordnungsrecht zuzuordnen. Es erscheint fraglich, ob sich an dieser Zuordnung in Anbetracht der o.g. Zielsetzungen etwas geändert hätte.

Zu begrüßen war etwa die Abschaffung der Aufenthaltsgenehmigungspflicht für Unionsbürger/innen oder die Aufnahme und Berücksichtigung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und seiner rechtlichen Auswirkungen. Auch die Zusammenfassung der bisherigen vier Aufenthaltstitel in lediglich zwei Aufenthaltstitel war diskussionswürdig, ebenso die Möglichkeit der Zuwanderung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte bzw. über ein Punktesystem im Auswahlverfahren.

Kritische Punkte waren z.B. die Herabsetzung des Höchstalters beim Kindernachzug. Die Herabsetzung des Kindernachzugsalters wäre nach Auffassung der agah auch der beabsichtigten europäischen Harmonisierung im Bereich der allgemeinen Regelungen für Drittstaatsangehörige

zuwidergelaufen. Die „Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung“ knüpft an Drittstaatsangehörige, die bereits in der EU ansässig sind, an. Diese sollen ein Recht auf Familienzusammenführung erhalten. Familienangehörige sind danach vor allem Ehegatten sowie minderjährige leibliche oder adoptierte Kinder. Das europäische übliche Niveau beim Kindernachzug liegt jedoch beim Volljährigkeitsalter (18 Jahre). Es erschien daher vor diesem Hintergrund fraglich, wie eine Absenkung des Kindernachzugsalters vor dem Hintergrund dieser Harmonisierungsbemühungen durchsetzbar gewesen wäre bzw. auf Dauer hätte beibehalten werden können. Die Politik ist vielmehr gefordert, das Recht der Minderjährigen auf ein Familienleben für alle Migrantenkinder ohne Unterschied einzuräumen.

Auch die beabsichtigte Abschaffung der Duldung stellte einen Rückschritt dar. Statt der Duldung war lediglich die Erteilung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung vorgesehen. Zwar handelt es sich auch bisher bei Aufenthaltszeiten im Besitz einer Duldung nicht um einen rechtmäßigen Aufenthalt. Gleichwohl war aber eine nähere Ausgestaltung vorgenommen worden, insbesondere in §§ 56 Abs.6, 30 Abs.4 AuslG. Zukünftig war zu befürchten, dass die Betroffenen in einem rechtlichen „Loch“ landen und selbst nach jahrelanger Aussetzung der Abschiebung noch in Unsicherheit leben müssten. Hinzu kam, dass die Möglichkeit, eine Härtefallkommission für diese Fälle einzurichten, nur unvollständig geregelt war und in das Ermessen des jeweiligen Bundeslandes gestellt wurde.

Trotz all dieser Bedenken und Unklarheiten überwog aber letztlich die Hoffnung, dass mit dem Zuwanderungsgesetz ein Paradigmenwechsel stattfinden und ein grundsätzliches Umdenken in der Zuwanderungs- und Integrationspolitik einsetzen würde.

Die agah appellierte deshalb mit einer Pressemeldung vom 19.03.2002 an die Hessische Landesregierung, dem Zuwanderungsgesetz zuzustimmen.

Auch während der agah-Delegiertenversammlung am 13.04.2002 stand das Zuwanderungsgesetz im Mittelpunkt. Nach einer inhaltlichen Darstellung zur Neuregelung folgte eine lebhafte Diskussion, wobei viele Fragen und Bedenken laut wurden. Vielfach wurden die fehlenden Verbesserungen in der Situation der Flüchtlinge, die Begrenzung des Zu-

zugs von Kindern und die Ungleichheit in der Gesetzgebung zwischen Kindern aus EU-Staaten und Kindern aus anderen Ländern in Bezug auf deutsche Sprachkenntnisse kritisiert. Eine Härtefallregelung für abgelehnte Asylbewerber wurde ebenso gefordert, wie mehr Menschlichkeit in der Gesetzgebung.

In den Vordergrund wurde jedoch gestellt, dass das Gesetz überhaupt verabschiedet werde und deshalb eine entsprechende Resolution dieses Inhalts verabschiedet.

## „Wenig Licht, mehr Schatten“

Resolution der hessischen Ausländerbeiräte zur Migrationspolitik

dll. HANAU. Kritik am neuen Zuwanderungsgesetz haben die in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen hessischen Ausländerbeiräte (AGAH) auf einer Delegiertenversammlung im Hanauer Rathaus geübt. Sie hießen zwar das Gesetz im Grundsatz gut, bemängelten aber, daß die Bestimmungen nicht ausreichen. In einem Rückblick auf vier Jahre Ausländerpolitik der rot-grünen Bundesregierung stellte der Vorsitzende Manuel Parrondo fest, daß die durch die Koalitionsvereinbarungen geweckten Erwartungen nicht erfüllt worden seien. Die Ausländerbeiräte müßten konstatieren, daß die Politik „wenig Licht und mehr Schatten“ enthalte.

Zwar habe es in den zurückliegenden Jahren einen Perspektivwechsel gegeben. Es werde anerkannt, daß Zuwanderung stattgefunden habe und stattfinden müsse, daß Deutschland ein Einwanderungsland und Integration notwendig sei. Das derzeitige Ausländergesetz sei aber nicht geeignet, um Integration zu fördern, es bremsche, meinte Parrondo.

In einer Resolution hob die Arbeitsgemeinschaft hervor, daß die Aussage, das Zuwanderungsgesetz diene der Begren-

zung von Zuwanderung, das gesellschaftliche Klima nicht verbessere. Dadurch würden Migranten verunsichert und Ängste in der Bevölkerung geschürt.

Besonders heftig kritisierten die etwa 70 Delegierten in Hanau die Beschränkung des Kindernachzugsalters auf zwölf Jahre. Kinder und ihre Familien würden damit zu Verlierern der Gesetzgebung gemacht. Ohne Rücksicht darauf, daß der Aufenthalt in Deutschland zunächst nicht auf Dauer gesichert sei, sondern bloß für eine dreijährige Übergangszeit, erwarte der Gesetzgeber von den Migranten eine Verlegung ihres Familienmittelpunktes nach Deutschland und eine Integration in die hiesigen Verhältnisse. So könne Integration jedoch nicht gelingen.

Erst müsse Rechtssicherheit her, ob die Zugezogenen in Deutschland bleiben könnten. Dann erst könnten sich die Familien entscheiden, ihre Kinder aus der gewohnten Umgebung im Heimatland, aus Schule und Ausbildung heraus nachzuholen. Trotz dieser und anderer Schwächen, so die hessischen Ausländerbeiräte, sei aber die Annahme des Gesetzentwurfes die einzig richtige Entscheidung gewesen, um die Situation der Migranten zu verbessern.

Frankfurter Allgemeine Zeitung 16.04.2002

Ein zweites Mal stand das Zuwanderungsgesetz während des Plenums am 16. November 2002 auf der Tagesordnung. Zu der anstehenden Entscheidung des BVerfG zum Zuwanderungsgesetz (ZuWG) und der Behandlung dieses Themas im anstehenden Landtagswahlkampf inte-

ressierte die Delegierten der agah die Position des Hessischen Ministerpräsidenten.

Der Hessische Ministerpräsident Roland Koch diskutierte mit den Anwesenden, ob inhaltliche Fragen im Bereich des ZuWG neu zu erörtern seien. Dabei wurde u.a. thematisiert, dass bei der Härtefallregelung ungeklärt sei, ob der Anspruch justiziabel, also gerichtlich überprüfbar wäre. Formulierungen müssten ggf. neu gefasst und eindeutig sein, wenn über das ZuWG neu entschieden werde. Im ZuWG seien viele Kompromisslösungen enthalten, die im Wege einer Ermessensentscheidung dann von den zuständigen Sachbearbeitern gelöst werden müssten. Viele Prüfungen seien aber für die Mitarbeiter von Behörden faktisch nicht möglich.

Die agah informierte in einem Rundschreiben vom 26.11.2002 nochmals alle Ausländerbeiräte über wesentliche Neuregelungen im Zuwanderungsgesetz. Allerdings wurde kurz darauf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das Abstimmungsverhalten des Bundeslandes Brandenburg verkündet, was dazu führte, dass das Zuwanderungsgesetz letztlich nicht in Kraft trat. Die agah reagierte mit einer weiteren Pressemeldung am 18.12.2002 und bedauerte das Scheitern des Gesetzes.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes machte ein neues Gesetzgebungsverfahren notwendig. Deshalb hat die Bundesregierung am 15.01.2003 das Zuwanderungsgesetz und damit die Novellierung des Ausländerrechtes erneut auf den Weg gebracht.

Nachdem das Zuwanderungsgesetz erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden war, nahmen Beratungen und Verhandlungen zwischen Regierung und Opposition lange Zeit in Anspruch. Der agah-Vorsitzende Manuel Parrondo stellte in einer Pressemeldung zusammen mit anderen Organisationen im November 2003 klar, dass weitere Rückschritte gegenüber den ursprünglich geplanten Veränderungen den gesamten Kern der gesetzlichen Neuregelung in Frage stellen würden.

Während des Berichtszeitraums kam das Gesetz nicht zustande.



Während diverser Informations- und Diskussionsveranstaltungen waren Vertreter/innen des agah-Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle präsent und vertraten den Standpunkt der agah bzw. informierten über die geplanten Neuregelungen. Es handelte sich dabei um die folgenden Termine:

- € 07.03.2002 Sitzung der AG „Stellungnahme zum Zuwanderungsgesetz“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden
- € 25.09.2002 Podiumsdiskussion des Ausländerbeirates Rüsselsheim zur Zuwanderung, Rüsselsheim
- € 20.11.2002 Informationsveranstaltung des Kreisausländerbeirates Offenbach „Das neue Zuwanderungsgesetz und seine Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht“, Dietzenbach
- € 29.11.2002 Veranstaltung des Hessischen Flüchtlingsrates zum Thema „Härtefallkommission“, Frankfurt
- € 14.12.2002 Seminar der Gesellschaft für Ausländer- und Asylrecht „Das neue Zuwanderungsgesetz“, Stuttgart
- € 17.12.2002 Landesbündnis Weltoffenes Hessen, Sitzung Schwerpunkt „Zuwanderungsgesetz“, Frankfurt
- € 15.02.2003 Fachtagung der agah und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung „Das neue Zuwanderungsgesetz“, Mühlheim am Main
- € 26.02.2003 Gespräch mit Herrn Staatsminister Riebel zum Zuwanderungsgesetz, agah-Geschäftsstelle, Wiesbaden
- € 25.03.2003 Hintergrundgespräch des Landesvorstandes von Bündnis 90/Die Grünen zum Zuwanderungsgesetz: „Einwanderung gestalten – Asylrecht sichern – Integration fördern“, Hessischer Landtag, Wiesbaden
- € 27.03.2003 Gespräch mit dem Hessischen Innenminister Volker Bouffier, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden
- € 25.06.2003 Sitzung des Ausländerbeirates Bad Nauheim, Thema „Aufenthaltsberechtigung und Niederlassungsrecht“, Bad Nauheim
- € 20.09.2003 Internationaler Tag 2003; Referate zu den Themen

- „Erfahrungen nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)“ und „Änderungen durch das neue Zuwanderungsgesetz (ZuWG)“, Veranstalter: Magistrat der Stadt Oberursel, Oberursel
- € 20.11.2003 Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme zum Zuwanderungsgesetz unter anderem mit dem „Initiativausschuss ausländische Mitbürger in Hessen“, Frankfurt
- € 22.11.2003 Tagung Landesfachausschuss Innen- und Rechtspolitik der FDP-Landtagsfraktion, Gießen
- € 27.-  
28.11.2003 „Auswirkungen von Zuwanderungsgesetzgebung und EU-Richtlinien auf die Situation von MigrantInnen in Deutschland“, Weiterbildungsstudium Europäische Migration, Uni Mainz. Veranstalter: EUROMIR

### 3.5.1.2 Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen

Die agah setzte sich im Berichtszeitraum mit einer Hessischen Erlassregelung auseinander, in der sinngemäß enthalten ist, dass bei der Beantragung oder Verlängerung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung bei Staatsangehörigen bestimmter Länder und bei der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung bei allen Ländern zuvor eine Abfrage der Register und auch eine Nachfrage beim Verfassungsschutz und dem LKA zu erfolgen hat.

Dieser Erlass des HMdIS war der agah und einigen Ausländerbeiräten entgegen sonst üblicher Verfahrensweisen lediglich mündlich zur Kenntnis gegeben worden, da Geheimhaltungspflichten bestünden.

Die agah empfand die Situation, die mit diesem Erlass geschaffen wurde, als unerträglich. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch bei den genannten Anträgen erhebliche Wartezeiten in der Bearbeitung ergeben werden. Die Versuche der agah, in Gesprächen mit dem Hessischen Innenminister eine Verbesserung zu erreichen, blieben im Berichtszeitraum leider erfolglos. Die agah wies in einem Rundschreiben im Dezember 2003 die Ausländerbeiräte auf die Existenz des Erlasses hin und wies ebenso darauf hin, für die Richtigkeit der sinngemäß ge-

schilderten Inhalte des Erlasses keine Gewähr übernehmen zu können, da der Erlass der agah nicht vorliegt.

Um gegen diesen Erlass begründet vorgehen zu können, bat die agah dringend um die Erfahrungsberichte der Ausländerbeiräte über die konkreten Auswirkungen auf die Betroffenen, um sich nochmals in dieser Sache einsetzen zu können. Im Berichtszeitraum gingen keine Mitteilungen zu diesem Thema ein, was allerdings auch vom Zeitpunkt des Rundschreibens mitbestimmt wurde.



### 3.5.1.3 Aufenthaltsrechtliche Probleme ausländischer Rentner/innen

Bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum hatte sich die agah mit einem besonderen Problemfeld befasst: Die aufenthaltsrechtliche Sicherung des Verbleibs ausländischer Rentner und Rentnerinnen in der Bundesrepublik Deutschland, wenn diese nur eine geringe Rente beziehen und zusätzlich Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Auf die schriftliche Darstellung der agah hin war vom Hessischen Ministerium des Innern mitgeteilt worden, dass ein jahrzehntelanger Aufenthalt im Bundesgebiet, der zur Erwerbstätigkeit gedient habe, einen Ausnahmefall rechtfertigen könne, falls die in diesen Jahren erworbenen Rentenansprüche zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht völlig ausreichen.

Diese Situation betrifft eine Vielzahl von Familien bzw. wird für viele von Bedeutung sein. Mit zunehmendem Eintritt von Migranten/innen der ersten Generation in das Rentenalter werden sich Fälle dieser Art verstärken.

Dass diese Einschätzung zutraf, zeigte sich daran, dass auch im jetzigen Berichtszeitraum wiederum auf Fälle dieser Art aufmerksam gemacht wurde. Der Ausländerbeirat Hanau wandte sich erneut an die agah und berichtete über eine betroffene Familie. Hintergrund der erneuten Klärungsbedürftigkeit war, dass an die Betroffenen aufgrund der gesetzlichen Neuregelung Leistungen zur bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz (GSIG) gezahlt wurden. Es stellte sich die Frage, ob diese Grundsicherungsleistungen rechtlich gesehen dem Bezug von Sozialhilfe gleichstehen.

Sofern keine hohen Rentenanwartschaften aufgebaut werden konnten, müssen die Betroffenen im Alter oftmals mit einer Rente auskommen, die unter dem Sozialhilfesatz liegt. Unglückliche Umstände in der Lebens- und Erwerbsbiografie eines Einzelnen ziehen so zwangsläufig den Gang zum Sozialamt nach sich. Dies ist ein Schicksal, das im Übrigen nicht lediglich auf ausländische Rentner beschränkt ist. Im Hinblick darauf wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26.06.2001 eingeführt.

Die Klärung, ob es sich auch dabei rechtlich gesehen um Sozialhilfeleistungen handelt, ist aber sehr wichtig, denn bei einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der Bezug von Sozialhilfe für die Verlängerung des Aufenthalts schädlich bzw. stellt einen Regelversagungsgrund für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung dar (§§ 7 II Nr.1 iVm 46 Nr.6 AuslG).

Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Nordrhein-Westfalen, ging davon aus, dass es sich nicht um Sozialhilfeleistungen handele und wies

hierauf in einem Informationsblatt ausdrücklich hin. Deshalb wandte sich die agah schriftlich am 23.06.2003 an das HMdIS und bat gleichfalls um Klarstellung.

In dem Antwortschreiben hieß es, dass sich aus dem Bezug von Grundsicherungsleistungen für sich genommen – anders als beim Bezug von Sozialhilfe – kein Ausweisungsgrund ergibt. Andererseits handelt es sich auch bei Grundsicherungsleistungen um öffentliche Mittel, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen.

Deshalb muss auch in diesen Fällen (d.h. bei Bezug von Grundsicherungsleistungen) ein atypischer Umstand vorliegen, der ausnahmsweise die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ermöglicht. Nach der Auskunft des HMdIS vom 12.10.2001 kann ein jahrzehntelanger Aufenthalt im Bundesgebiet zur Erwerbstätigkeit, bei dem die erworbenen Rentenansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht völlig ausreichen, einen atypischen Umstand rechtfertigen.

Allerdings würde sich die gesamte Problematik nicht stellen, wenn alle Betroffenen rechtzeitig, d.h. solange sie noch im Erwerbsleben stehen, einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis stellen würden. Dies geschieht oftmals aus Unkenntnis nicht.

Dies nahm der Kreisausländerbeirat Darmstadt-Dieburg zum Anlass, im Oktober 2003 einen Antrag an die Delegierten der agah zu richten, der allgemeine Zustimmung fand. Daraufhin setzte sich die agah mit einem Schreiben an den Hessischen Innenminister Volker Bouffier vom 22.10.2003 für eine Erlassregelung ein, um die Beratungsleistung der Ausländerbehörde in diesen Fällen zu verbessern.

Mit Rundschreiben vom 10.12.2003 wurden nochmals alle Mitgliedsbeiräte und Delegierten der agah über die besondere Problematik informiert.

### **3.5.1.4 Visavorschriften für Nicht-EU-Bürger/innen**

#### **3.5.1.4.1 Visapflicht bei der Einreise nach Deutschland**

Im Jahr 2001 bezog sich ein Antrag auf die Abschaffung der Visapflicht für in der Schweiz legal lebende Ausländer. Eine Rückantwort hierauf konnte damals nicht verzeichnet werden. Deshalb griff die agah das Anliegen im Berichtszeitraum erneut auf.

Von Ausländern, die mit einem rechtmäßigen Aufenthaltstitel in der Schweiz leben, wird für die Einreise nach Deutschland ein Visum verlangt. Die Einholung eines Visums ist jedoch stets mit zeitlichem, organisatorischem und finanziellen Aufwand verbunden. Die agah wandte sich am 21.08.2002 mit einem Schreiben an Bundesinnenminister Otto Schily, in dem auf den o. g. erheblichen Aufwand hingewiesen wurde. Die notwendige Prozedur stellt sich gerade für Ausländer/innen, die in einem grenznahen Drittland wie der Schweiz leben und dort über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, als wesentliche Einschränkung der Reisefreiheit dar. Die Schweiz trägt dem auch Rechnung, indem sie von Ausländer/innen, die in Deutschland leben und im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels sind, der noch über drei Monate gültig ist, kein Einreisevisum verlangt. In der Rückantwort wurde erläutert, dass Visa-bestimmungen bzw. -befreiungen wegen der Zuständigkeit der EU auf dieser Ebene zu behandeln und zu ändern sind. Zudem wurde die agah über anstehende Verhandlungen der Europäischen Kommission mit der Schweiz zu diesem Thema unterrichtet. Der Ausländerbeirat Lohfelden, von dem die Anregung ausgegangen war, wurde mit Schreiben vom 02.10.02 informiert.

#### **3.5.1.4.2 Visapflicht für in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige**

Die türkischen Visabestimmungen für in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige waren im vorangegangenen Berichtszeitraum als diskriminierend empfunden worden (vgl. Jahresberichte 2000/2001). Auch wenn ein gesichertes Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland vorliege, müssten unter erheblichem Zeit- und Geldaufwand vor der Reise Visa eingeholt werden. Ein kurzfristiger Reiseantritt sei damit unmöglich. Dies sei nicht mehr zeitgemäß.

Im Berichtszeitraum kam zwar ein Gespräch mit dem türkischen Konsul zustande, in dem diese Argumente vorgetragen wurden. Allerdings konnte von ihm keine Änderung bzw. Verbesserung im Sinne des Antragstellers in Aussicht gestellt werden. Dem Antragsteller wurde das Gesprächsergebnis mitgeteilt.

### **3.5.1.5 Aufenthaltsrechtliche Behandlung von Flüchtlingen**

#### **3.5.1.5.1 Aufenthaltsbefugnisse für Flüchtlinge**

Der Ausländerbeirat Darmstadt wandte sich im Mai 2002 wegen des unsicheren Aufenthalts der Familienangehörigen kurdischer Flüchtlinge aus dem Nord-Irak an die agah. Flüchtlinge aus dem Nord-Irak, die entweder als Asylberechtigte anerkannt wurden, oder bei denen die Voraussetzungen des § 51 AuslG festgestellt wurden, haben hinsichtlich ihrer Ehefrauen und Kinder einen Anspruch auf Familienzusammenführung inne. Vom Ausländerbeirat Darmstadt wurde ausgeführt, dass die Einreise dieser Frauen und Kinder jedoch teilweise nicht unter Einhaltung des Visaverfahrens und ohne den Besitz gültiger irakischer Pässe erfolge. Damit sind sie unerlaubt eingereist und die Anforderungen des Ausländergesetzes werden nicht erfüllt. In der Folge erhielten die Betroffenen lediglich kurzfristige Duldungen, obwohl die Ehemänner in der Regel über einen verfestigten Aufenthaltsstatus verfügten. Durch diese Praxis leben die Betroffenen in einem aufenthaltsrechtlichen Schwebestand, der sie verunsichert und nicht zuletzt ihre Integration erschwert.

Um in den Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung zu gelangen, müssten sich die Betroffenen bei der irakischen Botschaft um die Ausstellung irakischer Pässe bemühen. Dies werde als unzumutbar empfunden. Die Betroffenen hätten Angst, dass dort detaillierte Angaben über sie selbst und ihre Familienangehörigen, über die Fluchtwege, etc. von ihnen verlangt würden. Im Raum Darmstadt sei von ca. 200 betroffenen Personen auszugehen.

Die agah wandte sich daher am 27.05.2002 an den Hessischen Innenminister Volker Bouffier, um zu erreichen, dass die Passbeschaffung für kurdische Flüchtlinge aus dem Nord-Irak generell als unzumutbar eingestuft wird. Dann würde den Betroffenen ohne speziellen Nachweis, wie

z.B. der Vorsprache bei der irakischen Botschaft, Passersatzpapiere ausgestellt werden können.

In einem ersten Antwortschreiben führte das HMdIS aus, dass lediglich bei vier irakischen Staatsangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Darmstadt lebten, der Besitz einer Duldung bestätigt werden könne. Der Handlungsbedarf sei daher davon abhängig zu machen, ob dies widerlegt und weitere Einzelfälle benannt werden könnten. Dieses Schreiben wurde dem Ausländerbeirat Darmstadt zur Kenntnis gegeben. Da seitens des Ausländerbeirates von 200 Betroffenen gesprochen worden war, wurde auf Beschluss des agah-Vorstandes vom 21.08.2003 um die Mitteilung der angesprochenen Einzelfälle gebeten. Eine Auflistung mehrerer Frauen, die die agah daraufhin erhielt, wurde wiederum dem HMdIS zugeleitet und mit Schreiben vom 23.01.2003 an den Hessischen Innenminister nochmals appelliert, einen geeigneten Erlass zu ermöglichen. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bundesland Sachsen-Anhalt eine entsprechende Regelung bereits existiert.



In einem weiteren Antwortschreiben des HMdIS wurde die aufenthaltsrechtliche Situation der aufgelisteten Einzelpersonen jeweils gewürdigt



und im Übrigen deutlich gemacht, dass der Wunsch nach Übernahme der Regelung von Sachen-Anhalt keine Zustimmung findet.

Der Vorstand der agah befasste sich daraufhin nochmals mit der Angelegenheit. Da die einzelnen benannten Fälle jedoch in den Details nicht bekannt waren, konnte zu dem Schreiben des HMdIS nicht unmittelbar Stellung genommen werden. Der Ausländerbeirat Darmstadt wurde hierüber informiert und um Mitteilung gebeten. Da keine Rückmeldung erfolgte, konnte im Berichtszeitraum keine abschließende Klärung erfolgen.

Das Thema „Abschiebungen in den Irak“ beschäftigte die Delegierten der agah nochmals im März 2003. Während der agah-Delegiertenversammlung am 29.03.03 in Gießen wurden Befürchtungen geäußert, dass Iraker nach Amman und Türken in die angrenzenden Krisenregionen abgeschoben werden könnten. Deshalb wurde für einen Abschiebestopp von mindestens 6 Monaten in die Länder Irak, Iran, Jordanien, Syrien sowie Kuwait plädiert. Die Delegierten beschloss, sich gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport für einen Abschiebestopp für Personen aus der Kriegsregion einzusetzen. Dieser Antrag wurde in Form einer Pressemitteilung umgesetzt.

### **3.5.1.5.2 Rückführung von afghanischen Flüchtlingen**

Mit einer Pressemitteilung vom 13.05.2003 wandte sich die agah gegen die Auffassung des Hessischen Innenministers, wonach afghanische Flüchtlinge in ihrem Heimatland nicht mehr gefährdet seien und zurückkehren könnten. Die agah kritisierte dies als unverantwortlich und rief dazu auf, den betroffenen Menschen Rechtssicherheit zu gewähren, anstatt auf eine schnelle Rückkehr zu drängen.

### **3.5.1.5.3 Flüchtlinge aus dem Kosovo**

Während der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder war es am 10.05.2001 zu einer Beschlussfassung gekommen, mit der ein Bleiberecht für Bosnier und für Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo und Montenegro

eingerräumt wurde. Personen, die von dieser Regelung profitieren wollten, mussten allerdings wirtschaftlich und sozial integriert sein und eine legale Erwerbstatigkeit zu einem bestimmten Stichtag vorweisen (vgl. Jahresberichte 2000/2001).

Auch im Berichtsjahr beschftigte das Schicksal der in Deutschland lebenden bosnischen und kosovarischen Bgrgerkriegsflchtlinge und ihre Arbeits- und Verbleibemglichkeiten den agah-Vorstand und die Mitarbeiter/innen der Geschftsstelle. Die agah fhrte ihre Bemhungen um eine Verbesserung des aufenthaltsrechtlichen Status der betroffenen Flchtlinge fort. Hierzu lagen uns Eingaben Dritter und von Auslnderbeiräten vor. Die agah wurde deshalb nicht zuletzt auch in mehreren Einzelfällen aktiv.

Ende April wandte sich der Auslnderbeirat der Stadt Offenbach mit der Frage an die agah, ob fr Kosovaren Reisedokumente ausgestellt wrden. Die Rechtslage wurde berprft und die behrdliche Vorgehensweise beim HMdIS nachgefragt. Im Ergebnis ist entscheidend, ob die jugoslawische Auslandsvertretung trotz nachweisbarer Passbeantragung des Betroffenen keinen Pass ausstellt. Dann kommt die Erteilung eines Reisedokuments in Betracht. Sofern jedoch Kosovaren aus persnlichen Grnden, z.B. weil sie die jetzige Bundesrepublik Jugoslawien nicht anerkennen, keine Passausstellung beantragen, liegt ein anderer Sachverhalt vor, der fr die Ausstellung eines Reisedokuments nicht gengt. Der Auslnderbeirat der Stadt Offenbach wurde entsprechend informiert.

Mit der Rckfhrung von Minderheiten aus dem Kosovo befasste sich ferner ein Antrag des Auslnderbeirats Erlensee, der in der Delegiertenversammlung am 25.01.03 behandelt wurde und die Zustimmung der Delegierten fand. Vorgeschlagen wurde, dass die Forderung des Antrages nicht lediglich darauf abzielen solle, Abschiebungen zu verhindern, sondern vielmehr darauf, auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen.

Eine berprfung fhrte zu dem Ergebnis, dass eine Hessische Erlassregelung fr Personen/Familien aus dem Kosovo existiert (s.o.). Ebenso regelten darber hinausgehende Erlasse die weitere Verlängerung von Duldungen fr Kosovaren, die nicht unter die o.g. Regelung fallen, weil sie z.B. den „Stichtag“ verpasst hatten. Dies wurde in einem Rundbrief

an den antragstellenden Ausländerbeirat Erlensee, aber auch allen Delegierten und Mitgliedsbeiräten nochmals dargestellt. Ferner wandte sich die agah im Juli 2003 nochmals schriftlich an den Hessischen Innenminister Volker Bouffier und appellierte, zumindest für Minderheitenangehörige aus dem Kosovo, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis stehen, einen Verbleib zu ermöglichen oder längerfristige Duldungen auszustellen. Auch die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände wurde um Unterstützung dieses Anliegens gebeten. Leider konnte kein positives Ergebnis verzeichnet werden.

Mit der Situation der in Hessen lebenden Flüchtlinge und Maßnahmen zu ihrer Verbesserung waren die Vertreter/innen der agah auch bei den folgenden Gelegenheiten befasst:

- € 26.02.2002 PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden
- € 18.06.2002 Sitzung des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung mit MP Koch auf dem Hesseitag, Idstein, Schwerpunkt: Flüchtlinge
- € 01.08.2002 PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden
- € 16.09.2002 PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden
- € 30.10.2003 PG „Flüchtlinge“ des Integrationsbeirates der Hessischen Landesregierung, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden

sowie:

- € 25.03.2002 Vorbereitung einer Podiumsdiskussion über die Asylgesetze, Gießen. Veranstalter: AB Gießen, Interkulturelles Cafe, Infoladen Gießen
- € 13.05.2002 Podiumsdiskussion über die Asylgesetze mit Anwälten, Gießen. Veranstalter: AB Gießen, Interkulturelles Café, Infoladen Gießen
- € 13.06.2002 Mahnwache/Menschenkette gegen Abschiebung „Die Würde des Menschen ist (un)antastbar, Gie-

- Ben. Veranstalter: AB Gießen, KAB Gießen und andere
- € 15.08.2002 Anhörung zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, Hessischer Landtag, Wiesbaden
  - € 12.09.2003 Fortbildung „Spannungsfeld Abschiebung/ Rückführung“, Veranstalter: amnesty international, Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Hessischer Flüchtlingsrat, Zentrum Ökumene der EKHN und Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Frankfurt am Main

### 3.5.1.6 Altfallregelung

Fragen nach der Schaffung bzw. Erweiterung oder Anwendbarkeit von Bleiberechtsregelungen beschäftigten auch im Berichtszeitraum immer wieder den Vorstand der agah und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle. Wie die oben dargestellten Sachverhalte zeigen, leben Flüchtlinge aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern oft jahrelang ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland und sind lediglich im Besitz einer Duldung. Die agah setzte sich deshalb im Berichtszeitraum wiederholt für die Schaffung einer neuerlichen Bleiberechtsregelung ein.

Auf der Grundlage des § 32 AuslG können durch die obersten Landesbehörden Anordnungen ergehen, mit der bestimmte Gruppen von Ausländer/innen begünstigt werden und eine Aufenthaltsbefugnis erhalten (Bleiberechtsregelung). Diese Anordnungen bedürfen zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Sowohl völkerrechtliche oder humanitäre Gründe als auch allgemein die Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland können der Anlass für eine solche Anordnung sein.

Ehemalige Asylsuchende und Bürgerkriegsflüchtlinge verfügen zwar über kein gesichertes Aufenthaltsrecht, haben sich aber faktisch integriert. Sie haben die Sprache gelernt und - sofern sie eine Arbeitsgenehmigung erhalten konnten – gehen sie einer Arbeit nach oder stehen in der Ausbildung. Oftmals halten sie sich mit diesem ungesicherten Auf-

enthaltsstatus bereits seit vielen Jahren in Deutschland auf und ihre Kinder sind hier geboren.

Für diese Menschen muss eine Bleiberechtsregelung geschaffen werden, die ihnen eine Perspektive eröffnet und es möglich macht, auch über einen Zeitraum, der länger als drei Monate (die regelmäßige Verlängerungszeit einer Duldung) ist, zu planen. Nur so kann es einerseits den Betroffenen gelingen, ihre Situation sinnvoll zu gestalten und andererseits ihre Potenziale im Sinne des gemeinschaftlichen Zusammenlebens zu nutzen.

Allerdings ist eine Altfallregelung unter verschiedenen Kriterien denkbar, z.B. bezogen auf Länder oder Arbeitstätigkeit.

Dennoch dürfen die für einen Verbleib zu erfüllenden Voraussetzungen nicht zu hoch angesetzt werden, da sonst nur eine geringe Anzahl davon profitieren kann. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass z.B. die Forderung nach Arbeitstätigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oftmals nicht erfüllt werden konnte. Im Verlauf des Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt kann es jedoch durchaus noch gelingen, einen Arbeitsplatz zu finden und auch die für die Einstellung notwendige Arbeitsgenehmigung zu erhalten. Hierfür gibt es genügend Beispiele.



Die Anpassung der bestehenden Bleiberechtsregelung an diese praktischen Erfordernisse wurde in einem Gespräch zwischen Vertreter/innen der agah und des Hessischen Innenministeriums im Dezember 2002 erörtert und zusammen mit anderen Organisationen und Verbänden wurde in einer gemeinsamen Erklärung im Januar 2003 nach einer Bleiberechtsregelung verlangt.

Die agah-Vorstandsmitglieder warben am 27.03.2003 in einem Gespräch mit dem Hessischen Innenminister Volker Bouffier und am 27.08.2003 in einem Gespräch mit Frau Staatssekretärin Oda Scheibelhuber, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, für eine Altfallregelung.

Auch in Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen der agah stand das Thema „Bleiberechts- bzw. Altfallregelung“ mehrfach im Mittelpunkt, so z.B. in den Vorstandssitzungen am 16.04.2003, 16.09.2003 und 18.11.2003 sowie in der Plenarsitzung am 11.10.2003. Auf Anregung des Ausländerbeirats Marburg wurde nochmals eine entsprechende Initiative der agah und ihre denkbaren Voraussetzungen diskutiert und beschlossen. Da nicht feststand, ob das Zuwanderungsgesetz noch zur Verabschiedung gelangen und mit ihm eine Altfallregelung zustande kommen würde, wurde entschieden, an die politisch Verantwortlichen in Hessen zu appellieren und auf dieses Thema aufmerksam zu machen, damit sie es in die Diskussion einbringen (s.o.).

Ferner setzten sich die Vertreter/innen der agah bei verschiedenen Gelegenheiten, so z.B. in einem Gespräch mit dem „Initiativausschuss ausländische Mitbürger in Hessen“ und dem Integrationsbeirat, für die o.g. Initiative der agah ein.

Im Berichtszeitraum konnte jedoch kein positives Ergebnis verzeichnet werden.

### **3.5.1.7 Petitionen und Einzelfälle**

Die individuelle Situation der Betroffenen kann in Anbetracht der geltenden Rechtslage oftmals nur unzureichend berücksichtigt werden. Deshalb setzen viele große Hoffnungen in eine Petition. Bei einer Petition

handelt es sich um ein außergerichtliches Verfahren. „Das Petitionsrecht gibt jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit, sich gegen ihm widerfahrene Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren. Die Verfasser des Grundgesetzes und der hessischen Verfassung haben mit Bedacht jedermann das Recht zur Beschwerde eingeräumt. Der Petitionsausschuss kann sich mit allen Anliegen befassen, die sich auf Entscheidungen von Behörden beziehen, die der Aufsicht des Landes Hessen unterstehen. Dies sind etwa die Gemeinden, Kreise, die Regierungspräsidien und die Ministerien ebenso wie beispielsweise die Versorgungs- und Finanzämter, die Landesversicherungsanstalt, die Polizei oder die Schulen des Landes Hessen. Gerichtsurteile sind grundsätzlich von einer parlamentarischen Prüfung ausgeschlossen.“ (Auszüge aus: „Das Petitionsrecht der Bürgerinnen und Bürger“/Eingaben an den Hessischen Landtag, Hrsg. Hessischer Landtag).

Es ist daher gründlich zu überdenken, welches strategische Ziel mit einer Petition verfolgt werden soll, denn der Petitionsausschuss kann der jeweiligen Behörde nicht raten, entgegen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Wenn auch das Parlament einen weiten politischen Entscheidungsspielraum besitzt, sind mit einer Petition keine unbegrenzten Eingriffsmöglichkeiten verbunden. Der Petitionsausschuss selber weist immer wieder auf diese Umstände hin (vgl. oben) und insbesondere darauf, dass er an gerichtliche Entscheidungen gebunden ist und diese weder überprüfen, aufzuheben oder abzuändern vermag.

Eine Petition vermittelt auch keinen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt, während die Eingabe geprüft wird. Allerdings wird die Anwesenheit der Betroffenen in Deutschland geduldet, solange über ein Petitionsgesuch noch nicht abschließend entschieden ist.

Auch im Jahr 2002 wurde eine Vielzahl von Einzelanfragen nach Rat bzw. um Unterstützung einer Petition an die agah gerichtet. Diese Anfragen und Unterstützungsbitten wurden von unterschiedlichen Seiten (Einzelpersonen, Ausländerbeiräten, Organisationen) an die agah herangetragen und gingen von den unterschiedlichsten rechtlichen Sachverhalten und Fragestellungen aus. Oftmals richteten sich die Anliegen auf eine Verbleibemöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Gerade bei Petitionen konnte die agah leider nicht jeden Fall unterstüt-

zen. Im Vorfeld jeder einzelnen Petition ist ein großer Sachaufwand nötig, beginnend mit der Aufklärung des Sachverhaltes und der nachfolgenden Überprüfung der Rechtslage. Teilweise wurden die Fälle der agah zu spät mitgeteilt, um überhaupt noch reagieren zu können, teils waren durch Gerichtsurteile bereits unumstößliche Fakten geschaffen worden. Manche Einzelanfragen wurden mitunter trotz Nachfragen so unklar geschildert, dass eine Beurteilung nicht möglich war.

Mitunter wurden Unterlagen auch einfach direkt der agah zugeleitet, ohne dass der örtliche Ausländerbeirat eingeschaltet worden war. Da die agah gerade auf die Einwirkungsmöglichkeiten der Ausländerbeiräte vor Ort nicht verzichten will, und oftmals eine örtliche Problemlösung möglich erschien, wurde in solchen Fällen der betreffende Ausländerbeirat von der agah kontaktiert und beteiligt.



Es ist immer wieder festzustellen, dass die Betroffenen große Erwartungen in ein Petitionsverfahren und in eine Unterstützung ihrer Petition durch die agah setzen. Diese Hoffnungen nimmt die agah sehr ernst. Bei geeigneten Anliegen, die sich durch humanitäre Aspekte von besonderer Tragweite auszeichnen, die bislang nicht genügend Berücksichtigung gefunden hatten und denen eine über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukam, wurde von der agah versucht, Unterstützung zu leisten. Dabei wurden alle zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten (Kontakte zu Rechtsanwält/innen, Behördenvertretern



und Politikern) genutzt. Wenn es in einigen Fällen auch gelang, mit den Beteiligten zu einem zufrieden stellenden Ergebnis zu gelangen, sieht sich die agah dennoch vor die Realität gestellt, dass im Rahmen einer Petition bzw. Einzelfallunterstützung durch die agah nicht jedes Mal die gewünschte Lösung erreicht werden kann.

Die nachfolgende Aufstellung soll einen Überblick über die Bandbreite der Problemstellungen bieten, mit denen sich Ratsuchende in den Jahren 2002/2003 an die agah wandten. Festzustellen war, dass die Möglichkeit, per E-Mail mit der agah in Kontakt zu treten, im Berichtszeitraum zunehmend genutzt wurde. Oftmals entstammten die Fragen den Bereichen Altfallregelung/Bleiberecht und Familienzusammenführung. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit einzelnen Ausländerbeiräten, die sich mit problematischen Einzelfallanfragen an die agah wandten, war eine verstärkte Zunahme und damit eine wünschenswerte Entwicklung festzustellen.

10.01.2002: Bitte einer türkischen Familie um Unterstützung ihres Gesuchs, das sich auf ein Bleiberecht richtete. Diesem Fall lag die gleiche Problematik zugrunde wie in einem Fall im Jahr 2001, dessen sich die agah angenommen und erfolgreich zu einem Abschluss gebracht hatte (vgl. Jahresberichte 2000/2001, S.145). Auch diesmal war der Antrag der Familie auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach der Altfallregelung vom November 1999 abgelehnt worden, da die Familie zum genannten Stichtag nicht das Erfordernis der Erwerbstätigkeit nachweisen konnte. Anschließend war es jedoch mehreren Familienmitgliedern gelungen, eine Arbeitsstelle zu finden und auch eine Arbeitsgenehmigung dafür zu erhalten. Auch in diesem Fall waren umfangreiche und intensive Recherchen nötig. Mit mehreren schriftlichen Nachfragen an verschiedene Arbeitsämter musste ermittelt werden, ob und weshalb frühere Anträge auf Arbeitsgenehmigungen nicht zum Erfolg geführt hatten. Wiederholte, äußerst mühevoll und langwierige Verhandlungen mit der örtlichen Ausländerbehörde, dem Oberbürgermeister und mit dem Hessischen Innenministerium (am 28.01.03, 24.02.03, 13.03.03, 16.07.03 und 22.09.03), während denen intensive Überzeugungsarbeit geleistet wurde, führten jedoch dazu, dass die Familie im Herbst 2003 eine Aufenthaltsbefugnis erhielt.

15.01.2002: Anfrage eines bulgarischen Studenten, der eine Firma im IT-Bereich gründen möchte. Die agah teilte grundsätzliche Informationen

zum Thema mit, riet dem Betroffenen jedoch in Anbetracht der komplizierten Regelungszusammenhänge (z.B. Wechsel von einer Aufenthaltsbewilligung als Student in eine andere Form der Aufenthaltsgenehmigung, evtl. Auswirkungen des Assoziierungsabkommens EU/Bulgarien), ergänzend anwaltliche Hilfe hinzuzuziehen.

17.01.2002: Anfrage eines deutsch-algerischen Ehepaars nach Fördermöglichkeiten im Bereich des Spracherwerbs und sonstigen Bedingungen. Die agah erläuterte die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Da die Anfrage aus Berlin stammte, wurde den Betroffenen zudem empfohlen, mit dem örtlich nahe gelegenen Ausländerbeirat Spandau bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Brandenburg Kontakt aufzunehmen.

26.02.2002: Frage eines indischen Journalisten, der im Besitz einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung war, nach den Bedingungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Die gewünschten Informationen wurden ihm von der agah zur Verfügung gestellt.

18.03.2002: Bitte um Unterstützung der Petition einer türkischen Familie. Das Petitionsgesuch war bereits sehr umfangreich begründet worden. Da zu dem örtlichen Ausländerbeirat noch kein Kontakt stattgefunden hatte, erachtete es die agah als sinnvoll, den Ausländerbeirat vor Ort einzuschalten, damit dieser ggf. in der Petition noch nicht vorgetragene Details ermitteln und vortragen konnte. Die Familie wurde hiervon unterrichtet.

26.03.2002: Anfrage eines deutsch-nigerianischen Ehepaars wegen Familienzusammenführung und Einreisemöglichkeit des Ehemannes. Der Ehemann hatte sich vor der Eheschließung unter falschen Personalia in Deutschland aufgehalten und Asyl beantragt. Nach Offenlegung seiner richtigen Identität reiste er nach Nigeria aus und schloss dort die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen. Allerdings gab es erhebliche Probleme bei der Erteilung eines Visums zur Wiedereinreise. Die agah bemühte sich, die Angelegenheit zu klären und die Wiedereinreise des Ehemannes zu beschleunigen, da die Ehefrau krank und auf seine Anwesenheit angewiesen war. Letztlich konnte eine Lösung gefunden und die Familienzusammenführung erreicht werden.

16.04.2002: Bitte um Unterstützung der Petition einer kurdischen Fami-

lie. Dieser Fall wurde vom Ausländerbeirat Gießen an die agah herangebracht und war von besonderer Tragik geprägt, da sich der Familienvater aus Verzweiflung und Angst vor einer möglichen Abschiebung das Leben genommen hatte. Die Mutter leidet an insulinpflichtigem Diabetes, vier der Kinder sind noch minderjährig und besuchen die Schule bzw. den Kindergarten. Die agah unterstützte diese Petition grundsätzlich. Im Berichtszeitraum konnte allerdings kein Ergebnis in dieser Sache verzeichnet werden.

05.06.2002: Fall eines deutsch-türkischen Ehepaares, dessen Antrag auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung abgelehnt worden war. Die agah setzte sich mit der zuständigen Ausländerbehörde sowie dem Deutschen Generalkonsulat in Istanbul in Verbindung und recherchierte die Gründe für die Ablehnung. Im Wesentlichen hatten nicht haltbare Vorwürfe des früheren Ehemannes zu Verdachtsmomenten geführt, dass es sich bei der jetzigen Ehe um eine „Scheinehe“ handle. Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass der Fall erneut geprüft wurde. Daraufhin wurde letztendlich das begehrte Visum erteilt.

11.06.2002: Fall eines chronisch leberkranken ghanaischen Staatsangehörigen, der im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war und die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis anstrebte. Da der Betroffene wegen seiner Erkrankung nicht arbeitsfähig ist und Sozialhilfe bezieht, stehen rechtliche Gründe der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis entgegen. Allerdings drohte ihm auch nicht die Abschiebung. Angesichts dieser Ausgangslage bestand keinerlei Spielraum, in dem die agah Einflussmöglichkeiten hätte geltend machen können.

20.06.2002: Anfrage eines belgischen Staatsangehörigen nach Freibeträgen bei der Erbschaftssteuer. Es handelte sich um eine in Belgien gelegene Immobilie. Da die Frage im Zusammenspiel der Bereiche Erbrecht/Internationales Privatrecht zu prüfen war, verwies die agah darauf, einen entsprechend spezialisierten Notar einzuschalten.

08.07.2002: Anfrage nach der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für eine lettische Staatsangehörige, die einen Ausbildungsplatz in einem Hotel in Aussicht gestellt bekommen hatte. Die agah informierte über die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und deren Zusammenhang.

25.07.2002: Bitte um Unterstützung einer Petition einer jugoslawischen Familie. Da sich die Familie mit der agah in Verbindung gesetzt hatte, ohne zuvor den örtlichen Ausländerbeirat einzuschalten, empfahl die agah der Familie, sich zunächst auf örtlicher Ebene Unterstützung zu sichern.

14.08.2002: Anfrage nach der Erlasslage bezüglich der Einbürgerungsvoraussetzungen für im Bundesland Nordrhein-Westfalen lebende Iraner/innen. Die agah teilte dem Fragesteller die Anschrift und Telefonnummer der LAGA NRW mit und bat ihn, sich mit der dortigen Arbeitsgemeinschaft in Verbindung zu setzen.

11.09.2002: Bitte um Unterstützung einer pakistanischen Staatsangehörigen. Bis auf die Betroffene hatten die restlichen Familienmitglieder eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Bei einer aufwändigen Recherche bei der zuständigen Ausländerbehörde und dem Rechtsanwalt der Betroffenen stellte sich heraus, dass die Betroffene einen Nationalpass besessen, aber der Ausländerbehörde nicht vorgelegt hatte. Dieser Umstand war im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis zu Tage getreten. Nach den Bestimmungen des Ausländerrechts führt die Zurückhaltung eines gültigen Nationalpasses zu nachteiligen Folgen. In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage bestand keinerlei Spielraum für Verhandlungen seitens der agah.

30.09.2002: Anfrage per E-Mail nach dem Antragsweg bei Familiennachzug. Die gewünschten Informationen wurden an die Familie weitergegeben.

01.10.2002: Anfrage eines syrischen Paares wegen Gewährung von Erziehungsgeld für das gemeinsame Kind. In diesem Fall war die Kindesmutter Studentin und im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung. Da für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz jedoch eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung verlangt wird, konnte die Kindesmutter keine Leistungen erhalten. Der Bezug war deshalb nur über den Kindsvater möglich, der arbeitslos war. Die agah ermittelte die rechtlichen Grundlagen und reichte die Informationen an die Betroffenen weiter.

29.10.2002: Anfrage per E-Mail nach den zeitlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach Eheschlie-

Bung mit einer Deutschen. Die gewünschten Informationen wurden dem Fragesteller übermittelt.

11.12.2002: Bitte einer türkischen Familie um Unterstützung einer Petition. Dieser Fall wurde vom Ausländerbeirat Lauterbach an die agah herangetragen. Die Anwendung der Altfallregelung kam nicht in Betracht, da die Familie erst mehrere Monate nach dem „Stichtag“ nach Deutschland eingereist war. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde dem Ausländerbeirat mitgeteilt.

23.12.2002: Bitte einer türkischen Familie um Unterstützung einer Petition. Auch dieser Fall wurde vom Ausländerbeirat Lauterbach an die agah herangetragen. Da noch diverse Fragen zum Sachverhalt offen standen, konnte im Berichtszeitraum keine Lösung erreicht werden.

16.01.2003: Bitte um Unterstützung eines iranischen Asylbewerbers. Da der örtlich zuständige Ausländerbeirat von dieser Sache keinerlei Kenntnis besaß und die örtlichen Mitgliedsbeiräte bei der Suche nach einem Lösungsweg grundsätzlich nicht übergangen werden sollen, wurde der Betroffene gebeten mit dem Ausländerbeirat vor Ort Kontakt aufzunehmen.

23.01.2003: Bitte um Unterstützung einer albanischen Mutter mit zwei Kindern, die bereits nach Albanien abgeschoben worden war. Leider war der agah in dieser Sache keine Hilfe möglich. Alle Rechtsmittel waren ausgeschöpft und der Betroffenen war zuvor in Anbetracht der äußerst schlechten Ausgangslage vom örtlich zuständigen Ausländerbeirat mehrfach dringend zu einer freiwilligen Ausreise geraten worden.

26.01.2003: Bitte um Unterstützung einer bulgarischen Familie. Der Familienvater war psychisch krank und hatte bereits einen Selbstmordversuch unternommen. Zwei Petitionsgesuche waren erfolglos geblieben. Die agah wurde jedoch erst nach dem Ende der zweiten Petition eingeschaltet. Zu einem so späten Zeitpunkt stand keinerlei Verhandlungsspielraum mehr offen.

10.02.2003: Frage nach den Voraussetzungen des Familiennachzuges für einen mittlerweile volljährigen Sohn einer slowakischen Staatsangehörigen. Die Betroffenen wurden über die Bestimmungen informiert.

19.02.2003: Frage nach den Modalitäten einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs.1 AuslG. Die Betroffenen, eine deutsche Frau und ihr nicht-deutscher Lebenspartner, hatten ein gemeinsames Kind und das gemeinsame Sorgerecht erklärt. Die gesetzlichen Vorgaben wurden ihnen mitgeteilt.

24.02.2003: Anfrage des Ausländerbeirates Lauterbach wegen einer türkischen Familie, die eine Aufenthaltsbefugnis nach der Altfallregelung 1999 begehrte. Eine genaue Überprüfung führte jedoch zu dem Ergebnis, dass die Einreise erst nach dem erforderlichen Stichtag erfolgt war und die Altfallregelung deshalb nicht zur Anwendung kommen konnte.

11.03.2003: Anfrage eines deutsch/philippinischen Ehepaares. In diesem Fall handelte es sich um eine problematische Situation, die dadurch entstanden war, dass der Betroffenen eine Urlaubsabgeltung gewährt worden war und sie sodann in den Mutterschutz ging. Hieraus resultierten Schwierigkeiten mit der Krankenversicherung. Diese Angelegenheit, die für eine Vielzahl weiterer Familien in gleicher Weise relevant sein konnte und damit überragende Bedeutung besaß, wurde nach vorheriger Rücksprache an das Hessische Sozialministerium abgegeben und dort weiterbearbeitet.

14.03.2003: Frage einer iranischen asylsuchenden Familie zu den Bestimmungen des Asylverfahrens. Die rechtlichen Grundlagen wurden mitgeteilt.

07.04.2003: Bitte um Unterstützung in einer Adoptionsangelegenheit. Der Ehemann einer eritreischen Staatsangehörigen hatte zusammen mit seiner Frau das Kind ihrer Schwester adoptiert. Kurz darauf scheiterte die Ehe und der Ehemann bestritt die Rechtsgültigkeit der Adoption. Die agah legte den Fall dem Hessischen Innenministerium mit der Bitte um Prüfung vor. Auf diese Weise konnte eine Klärung der Rechtslage und Lösung des Falles erreicht werden.

20.05.2003: Fall einer chilenischen Staatsangehörigen. Sie reiste 1976 im Alter von 11 Jahren zusammen mit ihren Eltern als politischer Flüchtling in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie absolvierte hier die Schule und eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin und war zuletzt in Deutschland bis zum Juli 1993 beschäftigt. Nachdem sie in Chile ihren Ehemann kennen gelernt hatte, war sie im August 1993 nach

Chile zurückgekehrt. Der frühere Arbeitgeber beabsichtigte, die Betroffene nunmehr erneut als Erzieherin einzustellen. Es handelt sich um eine Arbeitsstelle in einem Kindergarten/Hort mit 70% Kindern mit Migrationshintergrund, bei der Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenz von großer Bedeutung sind. Bewerber/innen mit den notwendigen Qualifikationen waren bislang auf dem hiesigen Arbeitsmarkt nicht zu finden. Der Antrag auf ein Einreisevisum zur Arbeitsaufnahme wurde abgelehnt. Die agah unterstützte die Betroffene und bat die beteiligten Stellen um Auskunft zu den Gründen, weshalb sowohl die Arbeitsgenehmigung als auch das Visum abgelehnt wurden. Nachdem diverse Bescheinigungen zur Qualifikation und seitens des Arbeitgebers nachgereicht worden waren, konnte diese Angelegenheit im Sinne der Betroffenen gelöst werden.

21.05.2003: Anfrage einer iranischen Studentin zu den Verbleibemöglichkeiten von bereits lange in Deutschland lebenden Student/innen. Die Erlasslage wurde recherchiert und mitgeteilt.

05.06.2003: Anfrage per E-Mail nach den Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung für Arbeitnehmer aus dem früheren Jugoslawien. Diese wurden mitgeteilt.

05.06.2003: Anfrage eines türkischen Vereins. Das Vereinslokal war in Räumen untergebracht, für die lediglich eine bauplanungsrechtliche Erlaubnis als „Laden“ und nicht als Versammlungsstätte vorlag. Diese Nutzungsänderung wurde von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet und untersagt. Eine nachträgliche Genehmigung der geänderten Nutzung war ebenfalls abgelehnt worden. Die agah recherchierte die Rechtslage und teilte sie dem betroffenen Verein mit.

01.07.2003. Anfrage des Ausländerbeirats Limburg nach den Einreisevoraussetzungen im Fall einer türkischen Staatsangehörigen, die in Frankreich ein Asylverfahren betreibt und dort einen in Deutschland lebenden Türken geheiratet hatte. Der Ausländerbeirat wurde über die Rechtslage informiert.

03.07.2003: Anfrage eines türkischen Staatsangehörigen nach den Voraussetzungen zur Familienzusammenführung. Die rechtlichen Bedingungen wurden dem Betroffenen mitgeteilt.

18.06.2003: Bitte um Unterstützung eines türkischen behinderten Asylsuchenden durch den Ausländerbeirat Pohlheim. Die agah nahm Kontakt zu dem Rechtsanwalt des Betroffenen auf und wandte sich an das Hessische Innenministerium.

23.06.2003: Anfrage eines russischen Staatsangehörigen. Diese Sache wurde durch den Ausländerbeirat Bad Arolsen an die agah herangetragen. Der Betroffene war nicht im Besitz eines Nationalpasses, da alle Eintragungen betreffend seiner Person im Zusammenhang mit militärischen Aktionen vernichtet worden waren. Die agah informierte den Betroffenen über die Voraussetzungen, die für die Ausstellung eines deutschen Reisedokuments zu erfüllen sind.

08.09.2003: Bitte des Ausländerbeirats Nidderau wegen der Unterstützung einer Familie aus Bangladesch. Die agah unterstützte das Petitionsgesuch der Familie.

09.09.2003: Anfrage eines deutschen Staatsangehörigen, dessen Antrag auf Nachzug seiner türkischen Ehefrau abgelehnt worden war. Da den Betroffenen die Gründe für die Ablehnung weder bekannt, noch auf irgendeine Weise ersichtlich waren, setzte sich die agah mit dem Auswärtigen Amt und der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung. Allerdings konnte im Berichtszeitraum keine Klärung dieser Angelegenheit erreicht werden.

16.09.2003: Anfrage des Ausländerbeirats Bad Nauheim wegen einer Bleibemöglichkeit für eine Familie aus dem Kosovo. Vertreter/innen des Ausländerbeirats und der agah verhandelten mit der zuständigen Ausländerbehörde und unterstützten das Anliegen der Familie gegenüber dem HMdIS. Allerdings konnte im Berichtszeitraum keine Klärung dieser Angelegenheit erreicht werden.

17.09.2003: Anfrage per E-Mail eines algerischen Staatsangehörigen nach einem auf Ausländerrecht spezialisierten Rechtsanwalt/in in Frankfurt. Dem Betroffenen wurden die gewünschten Adressen zugesandt.

22.09.2003: Anfrage eines Deutschen nach den rechtlichen Bedingungen für die Heirat mit einer Roma aus dem Kosovo und den für die Heirat notwendigen Ausweispapieren. Dem Betroffenen wurden die erbetenen Informationen übersandt.



30.09.2003: Anfrage eines armenischen Ehepaares, das als Green-Card-Spezialisten eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland erhalten hatte. Da die Verlängerung des Nationalpasses für ihren minderjährigen Sohn sehr langwierig wäre, und er deshalb nach Armenien reisen müsste, fragten sie nach den Möglichkeiten und gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reisedokuments bzw. Ausweisersatzes. Die Vorschriften wurden recherchiert und weitergeleitet.

04.10.2003: Anfrage einer bosnischen Staatsangehörigen, die als Bürgerkriegsflüchtling nach Deutschland gekommen war. Der Ehemann der Betroffenen konnte als Fußballtrainer tätig werden, die Ehe wurde jedoch während des Aufenthaltes in Deutschland geschieden. Die Betroffene heiratete erneut, allerdings bestanden zwischen dem Ex-Ehemann und dem gemeinsamen Kind weiterhin gute Kontakte. Deshalb bestand der Verdacht einer Scheinehe. Der Ex-Ehemann und Kindesvater verstarb während des Fußballtrainings auf tragische Weise an plötzlichem Herzversagen, sodass die gesamte Situation insbesondere für das Kind außerordentlich belastend war. Die agah recherchierte die Sachlage und die Möglichkeiten für einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland und setzte sich zunächst mit dem Rechtsanwalt der Betroffenen in Verbindung. Leider riss der Kontakt zu der Betroffenen nach kurzer Zeit ab.

17.10.2003: Visaangelegenheit eines peruanischen Arztes, dessen Kind in Deutschland adoptiert worden war. Er wollte nun das Kind und die Adoptiveltern besuchen, sein Visaantrag wurde jedoch abgelehnt. Die agah wandte sich an das Auswärtige Amt und bat um Mitteilung der Gründe. Allerdings erging die Mitteilung, diese würden nur dem Antragsteller selbst mitgeteilt. Auch in dieser Sache wurde die agah von dem Betroffenen nicht mehr über den Fortgang der Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten.

18.10.2003: Anfrage des Ausländerbeirats Erlensee wegen der Umverteilung einer Asylbewerberfamilie nach Hessen. Auf dringenden Wunsch des Ausländerbeirats wurde die Angelegenheit an die Hessische Staatskanzlei weitergeleitet. Da jedoch keine zwingenden Gründe für eine Umverteilung vorlagen, konnte in dieser Sache nichts erreicht werden.

03.12.2003: Anfrage des Ausländerbeirats Hanau in der Sache einer türkischen Rentnerin, die eine Pilgerreise nach Mekka antreten wollte, jedoch lediglich im Besitz einer vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung für

drei Monate war. Um das erforderliche Visum erhalten zu können, benötigte sie eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten. In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport gelang es, diese Angelegenheit zufrieden stellend zu lösen.

18.12.2003: Anfrage des Ausländerbeirats Seligenstadt wegen der drohenden Abschiebung einer Familie aus Pakistan. Die betroffene Frau war schwanger und nicht reisefähig. Die agah unterrichtete den Ausländerbeirat über die gesetzlichen Vorgaben.

Ferner setzte sich die agah in einem Gespräch mit Herrn Schmäing und Herrn Preiß vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport am 09.12.2002 für eine Verbesserung der Erlasslage und für eine Lösung diverser Einzelfälle ein. Vertreter/innen der agah waren zudem bei der Veranstaltung des Hessischen Flüchtlingsrates zum Thema „Härtefallkommission“ in Frankfurt am 29.11.2002 präsent.



### 3.5.2 Personenstandsgesetz

Ein Antrag des Ausländerbeirats Baunatal befasste sich im Berichtszeitraum mit den Regelungen bezüglich der Lichtbilder in Personalausweisen und Reisepässen. Ausgangspunkt war der Wunsch einer eingebürgerten Muslima, in ihrem Personalausweis bzw. Reisepass ein Lichtbild, auf dem sie mit Kopftuch gezeigt wird, zu verwenden. Dies war mit der Begründung abgelehnt worden, dass das Lichtbild eine einwandfreie Identifizierung des Inhabers ermöglichen solle. Soweit für Angehörige einer Religionsgemeinschaft eine Ausnahme eingeräumt werden solle, müsse nachgewiesen werden, dass die betreffende Religionsgemeinschaft das Tragen der Kopfbedeckung zwingend fordere. Die Vorschriften für Lichtbilder in Personalausweisen/Reisepässen sind geregelt im Hessischen Ausführungsgesetz zum Personalausweisgesetz und dem Durchführungserlass. Grundsätzlich gilt, dass ein Lichtbild ohne Kopfbedeckung vorgeschrieben ist. Ausnahmen sind aber möglich (s.o.). Sie stehen im Ermessen der Passbehörde.

Der Antrag wurde in den Plenarsitzungen am 25.01.03, 29.03.03 und 11.10.2003 behandelt und diskutiert. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der dem Antrag zugrunde liegende Fall in Baunatal noch nicht abgeschlossen war und noch gerichtlich überprüft wurde.

Deshalb wurde die Abstimmung über den Antrag auf Wunsch des Antragsstellers letztlich bis zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zurückgestellt. Im Berichtszeitraum war keine abschließende Klärung zu verzeichnen.

### 3.5.3 Asylbewerberleistungsgesetz

Auch in diesem Berichtszeitraum hatte sich die agah mit den Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbewLG) auseinander zu setzen.

Im April 2001 war die agah auf die Frage aufmerksam gemacht worden, wann Leistungseinschränkungen nach §§ 1a bzw. 2 Abs.1 AsylBewLG gerechtfertigt sein können oder nicht (vgl. Jahresberichte 2000/2001). In dem damaligen Ausgangsfall war aus gesundheitlichen Gründen

(schwere Herzkrankheit) das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 53 Abs.6 S.1 AuslG festgestellt worden. Die zuständige Ausländerbehörde ging dennoch davon aus, dass eine freiwillige Ausreise möglich wäre und Leistungseinschränkungen deshalb gerechtfertigt seien. Die agah setzte sich wegen dieses Vorgangs mit dem Hessischen Innenministerium und dem Hessischen Sozialministerium in Verbindung. Die erbetene nochmalige Überprüfung ergab, dass auf jeden Fall das festgestellte Ausreisehindernis einer – theoretischen – Ausreisemöglichkeit entgegensteht und die aufgeworfene Problematik aufgrund unzureichender Formulare, die verwendet wurden, zustande kam. Im Ergebnis konnte eine Änderung herbeigeführt und Abhilfe geschaffen werden. Im Berichtszeitraum erhielt die agah allerdings Kenntnis davon, dass die dargestellte Problematik in weiteren, gleichgelagerten Fällen bestehe und gleichwohl unverändert dieselben Schwierigkeiten hinsichtlich der Anwendung der §§ 1a bzw. 2 Abs.1 AsylBewLG bei den Behörden bestünden. Die dazu vorgelegten Fälle wurden an das Hessische Sozialministerium mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Eine Rückantwort war nicht zu verzeichnen.



### 3.5.4 Härtefallkommission

Bereits im Herbst 1996 war von den Vorstandsmitgliedern der agah die Notwendigkeit der Einrichtung einer Härtefallkommission auf Landesebene intensiv diskutiert worden. In Nordrhein-Westfalen existiert eine Härtefallkommission. Sie arbeitet als behördenunabhängiges Beratungsgremium und ist mit Mitgliedern aus Kirchen, Flüchtlingsorganisationen, Sozialverbänden, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und So-

ziales (NRW) und dem Innenministerium (NRW) besetzt. An die Härtefallkommission können sich Flüchtlinge, Migrant/innen und Vertriebene wenden und in einem Antrag darstellen, warum ihrer Meinung nach eine Aufenthaltsbeendigung rechtlich nicht zulässig ist, zu humanitären Härten führt oder aus anderen Gründen nicht vertretbar erscheint. Die Härtefallkommission kann ggf. eine „Empfehlung“ an den Innenminister richten, der dann wiederum die Ausländerbehörden bittet, sich diesem Anliegen anzuschließen. Alle Beteiligten sind jedoch an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden, sodass lediglich bestehende Ermessensspielräume verstärkt zugunsten der Betroffenen ausgenutzt werden können.

Der agah-Vorstand hatte sich am 22.04.1998 für die Einrichtung einer Härtefallkommission auch in Hessen ausgesprochen und seitdem versucht, eine Entscheidung zugunsten einer solchen Institution herbeizuführen (vgl. Jahresberichte 1998/1999).

Nach Ansicht der agah soll die Härtefallkommission eine Ergänzung des Petitionsausschusses darstellen und dessen Arbeit vereinfachen. Da im Zuwanderungsgesetz (vgl. Kapitel 3.5.1) zwar eine Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung einer Härtefallkommission durch die jeweiligen Bundesländern vorgesehen war, dies jedoch keine zwingende Vorschrift bedeutet hätte, griff die agah die Themen Härtefallkommission und Altfallregelung im Berichtszeitraum wieder auf. Sofern Migrant/innen eine Duldung lediglich für die Dauer von drei Monaten erhalten, haben sie keine Perspektive und Möglichkeit, sich zu behaupten und zu beweisen. Viele existenzielle Fragen, z.B. Arbeitsstelle, Wohnung oder Ausbildungsplatz hängen von einem längerfristigen Aufenthalt ab. Eine Initiative der Hessischen Landesregierung auf Bundesebene wäre deshalb sehr wichtig. In der agah-Delegiertenversammlung am 11.10.2003 in Reinheim wurde ein entsprechender Beschluss gefasst.

In den nachfolgenden Gesprächen wurde von den agah-Vorstandsmitgliedern im Berichtszeitraum für die Einrichtung einer Härtefallkommission auch in Hessen bzw. für die Initiative einer Altfallregelung geworben:

- ↓ 27.03.2003 Gespräch mit dem Hessischen Innenminister Volker Bouffier, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden

- ↓ 27.08.2003 Gespräch mit Frau Staatssekretärin Oda Scheibelhuber, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Wiesbaden.

Allerdings kam es im Berichtszeitraum zu keinem positiven Ergebnis, insbesondere, da das Zuwanderungsgesetz aufgehoben wurde (vgl. Kap. 3.5.1.1).

